

Ordnung

des Fachschaftsrates der Fakultät Medien
der Bauhaus-Universität Weimar

Erstauflage
09. Mai 2012

Für den Text dieses Schriftstückes wurde die Schriftschnitt-Familie Vollkorn des Alumni der Bauhaus-Universität Weimar Friedrich Althausen verwendet. Der Fachschaftsrat der Fakultät Medien dankt dem Typografen für die kostenlose Verfügung.
www.friedrichalthausen.de

Gemäß §24 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar vom 2.4.2009 (MdU 07 / 2009 S.42) gibt sich der Fachschaftsrat der Fakultät Medien folgende Ordnung.

§I

WESEN UND AUFGABEN

- I Der Fachschaftsrat (FSR) der Fakultät Medien (M) der Bauhaus-Universität Weimar (BUW) ist die von den Studierenden aus ihrer Mitte gewählte Interessenvertretung, die für alle Belange des studentischen Lebens gegenüber den Gremien der Universität und der Fakultät deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht wahrnimmt.
- 2 Alle eingeschriebenen Studierenden der Fakultät M bilden die Fachschaft M.
- 3 Der FSR ist als Teil der Studierendenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4 Mitglieder des FSR haben u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Interessenvertretung der Studierenden,
 - b) Kommunikation zwischen den Gremien und den Studierenden,
 - c) Vertretung der Fachschaft in der Öffentlichkeit,
 - d) Einladung, Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Publikation der Ergebnisse für die Studierenden.

MITGLIEDER UND ZUSAMMENSETZUNG

- 1 Jedes Mitglied der Fachschaft M kann in den FSR gewählt werden.
- 2 Der FSR besteht aus bis zu zwölf stimmberechtigten Mitgliedern. Von ihnen werden vier in den StudierendenKonvent (StuKo) und drei in den Fakultätsrat delegiert. Es ist mindestens eine Person als FSR-Vorstand zu benennen. In der konstituierenden Sitzung sind diese Ämter zu vergeben.
- 3 Der FSR kann beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht in verschiedenen Hochschulgremien entsenden. Sie können Aufgaben im Sinne des FSR übernehmen und verwalten.
- 4 Die Mitgliedschaft endet mit Ende der Amtszeit, durch Niederlegung des Amtes und der Bestätigung durch den FSR, mit dem Ausscheiden aus der Fakultät M, bei Ausschluss aus dem FSR, bei Amtsunfähigkeit und mit dem Tod.
- 5 In begründeten Fällen können Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 6 Im Falle vorzeitig beendeter Mitgliedschaft eines Mitgliedes sollen die Nachfolgekandidaten der Wahlliste entsprechend ihres Stimmenanteils nachrücken. Gibt es keine Nachfolgekandidaten von der Wahlliste, so hat der FSR die Möglichkeit, geeignete Kandidaten bis zum regulären Ende einer Amtsperiode nachzuberufen.
- 7 Sowohl der Ausschluss als auch die Nachberufung eines Mitgliedes sind als gesonderte Tagesordnungspunkte zu behandeln und jeweils mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des FSR ohne Gegenstimme zu beschließen.
- 8 Auch nicht gewählte Mitglieder der Fachschaft M können sich freiwillig an der Arbeit des FSR beteiligen und von diesem mit Aufgaben betreut werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt und können nicht in den StuKo oder in den Fakultätsrat entsandt werden.

ÄMTER UND FUNKTIONEN

- I Der Vorstand kümmert sich um die grundlegende Organisation des FSR. Er kümmert sich um die fristgerechte Einladung und die Erstellung der Tagesordnungspunkte für die Sitzungen und die Redeleitung. Er meldet rechtzeitig Kandidaten für Kommissionen und Gremien den verantwortlichen Stellen.
- 2 Mitglieder und Entsandte des FSR in Hochschulgremien vertreten die Wünsche und Meinungen der Fachschaft und des FSR gegenüber diesen, in welche sie delegiert oder entsandt wurden und berichten in den FSR - Sitzungen aus den Sitzungen ebendieser.
- 3 Mitglieder und Entsandte des FSR teilen dem FSR rechtzeitig ihr Ausscheiden aus den jeweiligen Gremien mit, damit sich der FSR in einem angemessenen Zeitraum um deren Nachfolge kümmern kann.

§4

SITZUNGSORDNUNG

4.1 Einladung/Einberufung

- 1 Sitzungen finden während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat statt.
- 2 Zu den Sitzungen wird in der Regel durch den Vorstand eingeladen.
- 3 Bei Verhinderung des Vorstandes können auch andere Mitglieder zu einer ordentlichen Sitzung einladen. Für außerordentliche Sitzungen bedarf es einer vorherigen Absprache mit allen Mitgliedern.
- 4 Die Regelmäßigkeit und der Termin der Sitzungen ist je zum Beginn eines Semesters und zur konstituierende Sitzung zu bestimmen. Diese Sitzungen gelten als generell einberufen, auch wenn eine Einladung vergessen oder sehr kurzfristig versandt wurde. Sitzungsausfälle und Sondersitzungen können auch kurzfristig angekündigt werden.
- 5 Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

4.2 Beschlussfähigkeit

- 1 Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 2 Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Namentliche Abstimmungen über die Uni - E-Mail-Adresse sind zulässig.

4.3 Stimmrecht und Abstimmungen

- I Stimmberechtigt sind alle nach §2 Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die durch Handzeichen abgegeben wird. Das Abstimmungsergebnis soll ausgezählt und im Protokoll vermerkt werden.
- 3 Jedes Mitglied des FSR kann eine geheime Abstimmung beantragen. Dem Antrag ist sofort stattzugeben.
- 4 Abgestimmt wird mit einfacher oder Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Zweidrittelmehrheit ist bei Änderungen der Ordnung und bei Anträgen über Honorarverträge und Nachberufung einzelner Fachschaftsmitglieder erforderlich. Abstimmungen werden mit einer Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen entschieden. Enthaltungen zählen weder für noch gegen einen Antrag, müssen jedoch im Protokoll vermerkt werden. Bei Stimmgleichheit der Ja und Nein Stimmen ist ein Beschluss abgelehnt.
- 5 Mitglieder des FSR müssen ihre Befangenheit erklären, wenn sie persönlich von Beschlüssen profitieren. Die notwendige Stimmenzahl reduziert sich entsprechend. Der FSR entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit, wenn die Frage der Befangenheit strittig ist. Im Fall der Ablehnung einer unterstellten Befangenheit ist die Entlastung von Befangenheit schriftlich zu begründen und im Protokoll niederzulegen.

4.4 Anträge und Beschlüsse

- I Jedes stimmberechtigte Mitglied des FSR darf Anträge stellen. Anträge sind der Reihe nach zu behandeln, Ausnahmen bilden nur der Antrag an die Geschäftsordnung (GO-Antrag) und der Antrag auf geheime Abstimmung.

- 2 Antrag und Antragstellende sowie der daraus resultierende Beschluss mit Stimmenverteilung sind im Protokoll festzuhalten.

4.5 Antrag an die Geschäftsordnung (GO-Antrag)

- I Jedes Mitglied des FSR kann Anträge an die GO stellen. Ein Antrag zur GO ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Die Anzeige unterbricht nicht einen Redebeitrag. Antragstellende haben als nächstes das Wort.
- 2 Auf den GO Antrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den GO Antrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der GO Antrag als angenommen.
- 3 Anträge und Mehrheiten
 - a) Anträge, denen ohne Abstimmung sofort stattzugeben ist:
 - Antrag auf nochmalige Auszählung der Wahl bzw. Abstimmung, wobei zu jeder Wahl bzw. Abstimmung maximal zweimal eine erneute Auszählung beantragt werden kann.
 - Antrag auf Feststellung der Befangenheit eines Mitgliedes
 - b) Anträge, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden:
 - Anträge auf Änderung der Tagesordnung bzw. des Geschäftsganges, insbesondere folgende:
 - Antrag auf Aufnahme von neuen TOPs oder Behandlungsgegenständen
 - Antrag auf Nichtbehandlung
 - Antrag auf Verweisung zur Vorbereitung oder Entscheidung an eine Einzelperson, einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe des FSR mit deren Einverständnis
 - Antrag auf Vertagung eines Behandlungspunktes
 - Antrag auf Wiederaufruf eines Tagesordnungspunktes
 - Antrag auf Festlegung einer bestimmten Vorgehensweise der Sitzungsleitung (z.B. Abstimmungsreihenfolge)
 - der Antrag auf namentliche Abstimmung

- Antrag auf Festlegung einer Redezeit
 - Antrag auf Ende einer Redeliste
 - Antrag auf Abschluss der Debatte
(ggf. sofortige Abstimmung)
 - Antrag auf Verlegung in den nichtöffentlichen Teil
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Anträge, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden:
- Rückholantrag einer Abstimmung
 - Antrag auf Entzug des Rederechtes
 - Antrag auf Ausschluss von der Sitzung

4.6 Meinungsbilder

- I Bei Meinungsbildern sind alle Anwesenden zur Abstimmung berechtigt.

4.7 Öffentlichkeit

- I Die Sitzung ist hochschulöffentlich und kann durch externe Gäste besucht werden. Mitglieder der Fachschaft M haben Rederecht, anderen Gästen kann es gewährt werden.
- 2 Nicht-Öffentlichkeit muss für den Schutz von Einzelpersonen hergestellt werden, in solchen Sitzungen genannte Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- 3 Jeder Studierende hat jederzeit das Recht, Anfragen an den FSR zu richten.
- 4 Finanzierungs- und Förderanträge müssen formlos schriftlich gestellt werden.

4.8 Protokoll

- I Über jede Sitzung sowie Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

- 2 Das Protokoll dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzung.
- 3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass dieses Protokoll angefertigt wird und spätestens eine Woche nach Stattfinden der Sitzung allen Teilnehmenden zugänglich ist.
- 4 Das vorläufige Protokoll wird unverzüglich nach der Sitzung an die Teilnehmer verschickt. Sollten binnen drei Tagen keine Widersprüche oder Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht werden, gilt das Protokoll als angenommen. Zum Beginn der darauf folgenden Sitzung wird das Protokoll vom FSR bestätigt. Das bestätigte Protokoll wird auf der Pinnwand und auf dem Bereich des FSR auf den StuKo-Internetseiten veröffentlicht.
- 5 Das Protokoll hat auf dem Deckblatt die An- und Abwesenheit der Mitglieder mit Entschuldigungen, die Gäste und Antragstellenden sowie die tatsächliche Tagesordnung zu vermerken. Unter den Tagesordnungspunkten sind Diskussionen und grobe Argumentation festzuhalten. Anträge werden mit dem Namen der Antragstellenden versehen. Der voraussichtliche Termin der nächsten Sitzung wird auf dem Protokoll vermerkt.

§5

HONORARBEDINGUNGEN

- I Die Arbeit im Rahmen des FSR ist für seine Mitglieder ehrenamtlich.
- 2 Der FSR kann Honorarverträge außerhalb seiner natürlichen Aufgabenbereiche vergeben, um Unkosten und Arbeitsaufwand, die im Namen des FSR entstehen, zu entschädigen. Im entsprechenden Antrag sind Umfang der Leistung (zeitlicher Rahmen, Thema, Art der Bearbeitung, etc.) und das abrechenbare Ergebnis zu definieren.

§6

GREMIENBESCHEINIGUNG

- I Gremienbescheinigungen werden durch den Vorstand gemäß der unten stehenden Tabelle vergeben. Sie bezieht sich auf jeweils eine volle Amtsperiode.
- 2 Für Mitglieder und Entsandte die sich in besonderer Weise um den FSR verdient gemacht haben kann eine Sonderbonus von einer oder zwei Semesterwochenstunden (SWS) vergeben werden. Dieser muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder beschlossen werden.
- 3 Schlüssel:
 - FSR-Arbeit - 2 SWS
 - Vorstand - 3 SWS
 - Senat - 1 SWS
 - Fakultätsrat - 1 SWS
 - Kommission - 1 SWS
 - Sonderbonus - 1 bis 2 SWS
- 4 Die Ausstellung einer Gremienbescheinigung kann vom FSR durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit auf Grund von mangelnder Teilnahme an den Sitzungen verwehrt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNG

5.1. Salvatorische Klausel

- I Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- 2 Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- 3 Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, ist die Geschäftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuKo nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

5.2. Inkrafttreten

- I Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 09.05.2012 in Kraft.

Claudia Heinze

Felix Andrae

Felix Clasbrummel

Jan Frederick Eick

Nicolai Ruckel

Sebastian van Vugt

fs **M**